

Richtlinien des EVD für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen

(FH-Akkreditierungsrichtlinien)

vom 4. Mai 2007

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD),

gestützt auf Artikel 17a Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes vom 5. Oktober 2005¹ (FHSG),

in Übereinstimmung mit den Enqa-Standards von 2005², die von den Bildungsministerinnen und -ministern im Rahmen der Umsetzung der Bologna-Deklaration zur Umsetzung empfohlen wurden,

erlässt folgende Richtlinien:

A. Allgemeines

A.1 Gegenstand

Diese Richtlinien formulieren die Grundsätze der Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen.

A.2 Prüfbereiche

¹ Geprüft werden die Fachhochschule als Gesamtinstitution und deren Studiengänge (Bachelor und Master).

² Geprüft werden können auch Organisationseinheiten einer Fachhochschule (z.B. Departement, Fachbereich, Institut), sofern die Ergebnisse der Begutachtung verbindliche Aussagen zur Qualität der Fachhochschule oder des Studiengangs machen.

B. Prüfung und Akkreditierung

B.1 Standards

¹ Die Akkreditierungsgesuche werden nach den im Anhang aufgeführten Standards geprüft.

² Diese Standards stellen einen verbindlichen Mindestrahmen dar. Sie werden durch fachspezifische und/oder studiengangspezifische Standards ergänzt.

¹ SR 414.71

² Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. European Association for Quality Assurance in Higher Education (Enqa). Helsinki 2005.

B.2 Prüfung der Gesuche

¹ Die Prüfung der Gesuche wird im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens durchgeführt:

- a. die schriftliche Selbstbeurteilung der Fachhochschule,
- b. die externe Begutachtung durch eine Gutachtergruppe mit schriftlichem Bericht,
- c. die Akkreditierungsempfehlung durch die anerkannte Agentur.

² Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe erfolgt nach Kapitel 3.7 der Enqa-Standards. Dabei ist den spezifischen Eigenheiten der Fachhochschulen Rechnung zu tragen.

³ Die anerkannte Agentur hat zu gewährleisten, dass die Gutachtergruppe mit den Besonderheiten des schweizerischen Fachhochschulsystems vertraut und unabhängig ist.

B.3 Berücksichtigung früherer Qualitätsprüfungsverfahren

Die Ergebnisse früherer Qualitätsprüfungsverfahren können bei der Akkreditierung berücksichtigt werden, wenn sie:

- a. nicht mehr als drei Jahre alt sind und
- b. nach den Methoden und Standards dieser Richtlinien erarbeitet wurden.

B.4 Akkreditierungsentscheid

¹ Das EVD entscheidet³ aufgrund der Unterlagen gemäss Buchstabe B.2 Absatz 1 dieser Richtlinien und gestützt auf die Beurteilung durch die Eidgenössische Fachhochschulkommission.

² Es erlässt eine Verfügung.

³ Ist der Akkreditierungsentscheid einer anerkannten Agentur übertragen, so entscheidet und verfügt diese Agentur gemäss Artikel 7 der Fachhochschulakkreditierungsverordnung vom 4. Mai 2007⁴.

⁴ Es sind folgende Akkreditierungsentscheide möglich:

- a. Akkreditierung;
- b. Akkreditierung mit Auflagen;
- c. Ablehnung der Akkreditierung.

B.5 Akkreditierung

¹ Liegen keine inhaltlichen oder strukturellen Mängel vor, so wird eine Fachhochschule oder ein Studiengang vorbehaltlos akkreditiert.

³ Art. 17a Abs. 2 FHSG

⁴ SR 414.711.43; AS 2007 2067.

² Die Akkreditierung wird für höchstens sieben Jahre erteilt.

B.6 Akkreditierung mit Auflagen

¹ Liegen leichtere inhaltliche oder strukturelle Mängel vor, so wird eine Fachhochschule oder ein Studiengang mit Auflagen akkreditiert. Der gesuchstellenden Fachhochschule wird eine Frist für die Behebung der Mängel gesetzt.

² Nach Ablauf der Frist wird geprüft, ob die Mängel behoben sind. Sind sie behoben, so wird die Fachhochschule oder der Studiengang vorbehaltlos akkreditiert; sind sie nicht behoben, so wird die Akkreditierung widerrufen.

B.7 Ablehnung der Akkreditierung

¹ Liegen schwer wiegende inhaltliche oder strukturelle Mängel vor, so wird die Akkreditierung abgelehnt.

² Wurde eine Akkreditierung abgelehnt, so kann ein neues Gesuch um Akkreditierung der gleichen Fachhochschule oder des gleichen Studiengangs frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.

B.8 Akkreditierungsurkunde

¹ Nach erfolgter Akkreditierung stellt das EVD der Fachhochschule eine Urkunde aus. Diese bescheinigt, dass die Fachhochschule oder der Studiengang die Qualitätsstandards gemäss diesen Richtlinien erfüllt.

² Ist der Akkreditierungsentscheid einer anerkannten Agentur übertragen, so stellt diese die Akkreditierungsurkunde aus.

C. Weitere Bestimmungen

C.1 Kosten

¹ Der Bund trägt die für die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und für die Akkreditierungsentscheide des EVD notwendigen Kosten.⁵

² Beauftragt eine Fachhochschule eine anerkannte Agentur mit der Prüfung eines Akkreditierungsgesuchs, so vergütet der Bund der Fachhochschule auf Gesuch beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hin die anrechenbaren Kosten.

³ Wird ein Studiengang durch eine anerkannte Agentur akkreditiert, kann die Fachhochschule vom Bund die Abgeltung von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten verlangen. Das entsprechende Beitragsgesuch ist beim BBT einzureichen.

⁴ Anrechenbar sind die Kosten, die die anerkannte Agentur der Fachhochschule in Rechnung stellt für die notwendigen Prüfungen und die Akkreditierung des Studienganges. Übersteigen diese Kosten oder einzelne Kostenelemente das für vergleich-

⁵ Art. 17a Abs. 4 erster Satz FHSG.

bar Vorhaben übliche Ausmass, so kann das BBT die anrechenbaren Kosten entsprechend herabsetzen.

C.2 Information

Das BBT publiziert eine Liste der akkreditierten Fachhochschulen und Studiengänge in elektronischer Form.

C.3 Meldepflicht und Aufsicht

¹ Die Fachhochschule hat dem BBT jede grundlegende Änderung der akkreditierten Einheit unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

² Das BBT kann im Rahmen der Aufsicht über die Fachhochschulen jederzeit eine stichprobenweise Überprüfung der akkreditierten Einheit anordnen.

³ Stellt das BBT schwer wiegende Qualitätsmängel in den geprüften Einheiten fest, so setzt es der Fachhochschule eine Frist für die Behebung der Mängel. Werden diese nicht innert der gesetzten Frist behoben, so kann das EVD die Akkreditierung widerrufen.

C.4 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Soweit diese Richtlinien keine besonderen Verfahrensregelungen enthalten, kommen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶ über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

² Verfügungen über die Akkreditierung und über den Widerruf der Akkreditierung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

C.5 Geheimnis- und Datenschutz

¹ Stellen und Personen, die mit Akkreditierungsdaten befasst sind, haben darüber das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.

² Für das Akkreditierungsverfahren gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15. Mai 2007 in Kraft.

⁶ SR 172.021

⁷ SR 235.1

Standards für die Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

1. Qualitätsstandards für Fachhochschulen

1.1 Prüfbereich: Strategie, Führung und Organisation, Finanz- und Sachmittel, Qualitätsmanagement, Gleichstellung

1. Die Fachhochschule orientiert sich in ihren Tätigkeiten an einem öffentlich zugänglichen Leitbild und an strategischen Zielen.
2. Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und werden entsprechend umgesetzt.
3. Die Fachhochschule verfügt über ein Führungskonzept mit geeigneten Instrumenten zur Umsetzung der strategischen Ziele.
4. Die Fachhochschule verfügt über das Personal, die Strukturen sowie die Finanz- und Sachmittel zur Umsetzung der strategischen Ziele.
5. Die Herkunft der finanziellen Mittel und alle an die Finanzierung gebundenen Bedingungen sind ausgewiesen und schränken die Entscheidungsfreiheit der Fachhochschule bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht ein.
6. Die Fachhochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und überprüft regelmässig die Wirkung umgesetzter Massnahmen.
7. Die Fachhochschule sorgt bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau sowie für die Durchsetzung der allgemeinen Diskriminierungsverbote. Sie hat zur Umsetzung ihrer Gleichstellungspolitik entsprechende Ziele gesetzt, Programme entwickelt und überprüft deren Wirkung.⁸
8. Die Studierenden und das Personal sind bei Entscheidungen, welche ihr Tätigkeitsgebiet betreffen, angemessen einbezogen.

1.2 Prüfbereich: Lehre

1. Die Fachhochschule verfügt über ein Studienangebot, welches ihren strategischen Zielen entspricht.
2. Die Fachhochschule hat ihr Studienangebot nach den Prinzipien der Erklärung von Bologna organisiert und koordiniert.
3. Die Fachhochschule stellt sicher, dass ihr Studienangebot den fachspezifischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und gendergerecht konzipiert wird.

⁸ Vgl. KFH Empfehlungen, Standards für die Gleichstellungsarbeit an den Fachhochschulen, Bern (6. Juli 2004), Standard 2.

4. Die Fachhochschule berücksichtigt in ihrem Studienangebot die internationale Dimension und beteiligt sich am nationalen und internationalen Austausch von Studierenden, Dozierenden und wissenschaftlichem Personal.
 5. Die Fachhochschule hat die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Abschlüssen festgelegt und überwacht deren Einhaltung.
 6. Die Fachhochschule wertet die periodisch gesammelten Daten zu den Studienabsolventen und -absolventinnen aus.
 7. Die Fachhochschule strebt in ihrem Studienangebot eine enge Zusammenarbeit mit der Praxis und den Berufsverbänden an.
- 1.3 Prüfbereich: Forschung
1. Die Forschungstätigkeiten stimmen mit der strategischen Planung der Fachhochschule überein.
 2. Die Forschungstätigkeiten der Fachhochschule entsprechen qualitativ den jeweiligen fachspezifischen internationalen Standards.
 3. Die Fachhochschule stellt sicher, dass die Forschungsergebnisse in die Lehre integriert werden.
 4. Die Fachhochschule beteiligt sich an Ausschreibungen zur Forschungsförderung und arbeitet mit anderen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen zusammen.
- 1.4 Prüfbereich: Weiterbildung
1. Das Weiterbildungsangebot entspricht den Marktbedürfnissen und stimmt mit der strategischen Planung der Fachhochschule überein.
 2. Die Weiterbildungsveranstaltungen entsprechen in Qualität und Anspruchsniveau den allgemeinen und fachspezifischen Hochschulstandards.
 3. Die Fachhochschule strebt in ihrem Weiterbildungsangebot eine enge Zusammenarbeit mit der Praxis und den Berufsverbänden an.
- 1.5 Prüfbereich: Dienstleistung
1. Das Dienstleistungsangebot entspricht den Marktbedürfnissen und stimmt mit der strategischen Planung der Fachhochschule überein.
 2. Die Kostentransparenz des Dienstleistungsangebots ist gewährleistet.
- 1.6 Prüfbereich: Wissenschaftliches Personal
1. Auswahl-, Ernennungs- und Beförderungsverfahren für die Lehrkräfte sind reglementiert und öffentlich kommuniziert. Die Fachhochschule beachtet bei ihrer Personalpolitik bewusst gleichstellungspolitische Aspekte.⁹
 2. Der Lehrkörper verfügt über einen Hochschulabschluss und ist ausgewogen zusammengesetzt bezüglich fachlicher und hochschuldidaktischer Qualifikation sowie Praxiserfahrung und Forschungserfahrung.

⁹ Vgl. KFH Empfehlungen, Standards für die Gleichstellungsarbeit, Standard 6.

3. Die Fachhochschule regelt und überprüft die fachliche und funktionsbezogene Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals.
 4. Die Fachhochschule verfügt über eine hochschuladäquate Personalpolitik und leistet einen Beitrag zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.7 Prüfbereich: Administratives und technisches Personal
1. Auswahl- und Beförderungsverfahren für das administrative und technische Personal sind geregelt und werden entsprechend umgesetzt.
 2. Die Fachhochschule sorgt für die Weiterbildung des administrativen und technischen Personals.
- 1.8 Prüfbereich: Studierende
1. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Studienangebote der Fachhochschule entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Das Aufnahmeverfahren ist geregelt und kommuniziert.¹⁰
 2. Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Durchsetzung der allgemeinen Diskriminierungsverbote sind gewährleistet.
 3. Die Studienbedingungen ermöglichen, dass die Ausbildungsziele der Fachhochschule innerhalb der festgelegten und publizierten Fristen erreicht werden können.
 4. Die Fachhochschule stellt für die Studierenden ein Beratungsangebot bereit und ermöglicht ihnen die periodische Standortbestimmung.
- 1.9 Prüfbereich: Infrastrukturen
1. Die Fachhochschule verfügt über die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen und Ressourcen, welche die Erfüllung ihrer mittel- und langfristigen Ziele gewährleisten.
 2. Infrastruktur und Ressourcen werden effizient und effektiv genutzt.
- 1.10 Prüfbereich: Kooperation
1. Die Fachhochschule arbeitet wirkungsvoll mit in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.
 2. Die Fachhochschule fördert die Zusammenarbeit mit dem wirtschaftlichen und beruflichen Umfeld sowie den relevanten gesellschaftlichen Akteuren.
- 1.11 Prüfbereich: Nachhaltigkeit
1. Die Fachhochschule sorgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung und trägt mit einem Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement zur Qualitätsentwicklung der Fachhochschule bei.

¹⁰ Bei der Zulassung zum Fachhochschulstudium auf Bachelorstufe sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 5 FHSG zu beachten. Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Erwerb des Bachelordiploms voraus. Die Fachhochschulen können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium festlegen und den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen.

2. Die Fachhochschule konzipiert ihr Studienangebot, ihre Forschungsaktivitäten sowie das Dienstleistungsangebot nachhaltigkeitsgerecht, fördert das Nachhaltigkeitsdenken ihrer Studierenden durch geeignete Massnahmen und bewirtschaftet ihre Infrastrukturen und Ressourcen energieeffizient und umweltschonend.

2. Qualitätsstandards für Studiengänge

2.1 Prüfbereich: Durchführung und Ausbildungsziele

1. Der Studiengang verfolgt Ausbildungsziele, welche dem Leitbild und der strategischen Planung der Fachhochschule entsprechen und die Studierenden in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vorbereiten.
2. Der Studiengang ist grundsätzlich auf die Kriterien der internationalen, insbesondere der europäischen Anerkennung der Diplome ausgerichtet.¹¹
3. Die Studierbarkeit des Studienangebots ist nachgewiesen.
4. Die Chancengleichheit von Mann und Frau ist garantiert.

2.2 Prüfbereich: Interne Organisation und Qualitätsmanagementmassnahmen

1. Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und werden entsprechend umgesetzt.
2. Die Dozierenden und Studierenden sind bei den Entscheidungsprozessen, welche ihre Tätigkeitsgebiete betreffen, einbezogen.
3. Die Praxisrelevanz und die Qualität des Studienganges werden regelmässig überprüft. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Angebots verwendet.

2.3 Prüfbereich: Studium

1. Der Studiengang verfügt über einen strukturierten Studienplan, welcher der koordinierten Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Schweizer Fachhochschulen entspricht.
2. Der Studienplan ist auf das Ausbildungsziel und auf einen in der Regel berufsqualifizierenden Abschluss mit klarem inhaltlichen Profil abgestimmt.¹²
3. Der Studiengang verfügt über eine modulare Studienstruktur, die mit einem Leistungspunktesystem sowie einem studienbegleitenden Prüfungssystem verknüpft ist.¹³

¹¹ Bei den reglementierten Berufen sind neben den schweizerischen Regelungen zur Berufsausübung zusätzlich die EU-Richtlinien zu beachten.

¹² Hierzu vgl. die *Dublin Deskriptoren*, welche sowohl fachübergreifende wie auch fachspezifische Kompetenzen im europäischen Kontext definieren, und das *Diploma Supplement*, das zu jedem ausgestellten Bachelor- und Master-Diplom die wichtigsten formalen und inhaltlichen Eigenheiten des zugehörigen Studienganges erläutert.

¹³ Der Umfang der Studienleistung auf Bachelorstufe entspricht einem *Vollzeitstudium* von mindestens drei Jahren bzw. 180 Kreditpunkten und auf Masterstufe 90 Kreditpunkte (aus Gründen der internationalen Anerkennung können auch Masterstudiengänge 120 Kreditpunkte umfassen, siehe Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den

4. Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von Studienabschlüssen sind geregelt und veröffentlicht.
 5. Die Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelorstudiums und Masterstudiums erworben werden, unterscheiden sich klar voneinander (stufengerechtes Kompetenzprofil¹⁴).
 6. Die Fachhochschule garantiert mit ihren Zulassungsbestimmungen die inhaltliche Kohärenz zwischen den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen und für die Masterstufe verlangten Eintrittskompetenzen.
- 2.4 Prüfbereich: Lehrkörper
1. Der Unterricht wird durch fachlich und didaktisch ausgewiesene Dozierende mit Hochschulabschluss erteilt, die über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen.¹⁵
 2. Die Mehrheit der Dozierenden ist auch im erweiterten Leistungsauftrag tätig.
 3. Es wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Lehrkörper angestrebt.
- 2.5 Prüfbereich: Studierende
1. Die Eingangs- und Ausgangskompetenzen in das Studium sind definiert, kommuniziert und werden überprüft.
 2. Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Durchsetzung der allgemeinen Diskriminierungsverbote sind gewährleistet.
 3. Der Studiengang ermöglicht die studentische Mobilität. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.
 4. Für eine angemessene Studienbetreuung ist gesorgt.
- 2.6 Prüfbereich: Sachliche und räumliche Ausstattung
- Dem Studiengang stehen genügend Ressourcen zur Verfügung, um seine Ziele umzusetzen. Die Ressourcen sind langfristig verfügbar.

Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Entwurf Mai 2007, voraussichtliche Inkraftsetzung Sommer 2007).

¹⁴ Vgl. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Entwurf Mai 2007, voraussichtliche Inkraftsetzung Sommer 2007).

¹⁵ In einzelnen Fachbereichen kann in Ausnahmefällen vom Hochschulabschluss abgesehen werden, wenn eine vergleichbare fachliche Eignung nachgewiesen werden kann.

